

Rechtssache C-220/06

Asociación Profesional de Empresas de Reparto y Manipulado de Correspondencia gegen Administración General del Estado

(Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Nacional)

„Öffentliche Aufträge — Liberalisierung der Postdienste — Richtlinien 92/50/EWG und 97/67/EG – Art. 43 EG, 49 EG und 86 EG — Nationale Regelung, die es den öffentlichen Verwaltungen erlaubt, außerhalb der Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einer staatlichen Gesellschaft, dem Anbieter des postalischen Universaldienstes im betreffenden Mitgliedstaat, Verträge über die Erbringung reservierter und nicht reservierter Postdienste zu schließen“

Schlussanträge des Generalanwalts Y. Bot vom 20. September 2007 I - 12179

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 18. Dezember 2007 I - 12201

Leitsätze des Urteils

1. *Freizügigkeit — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Erbringung von Postdiensten, die im Einklang mit der Richtlinie 97/67 reserviert sind — Vergabe außerhalb der Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge an eine staatliche Aktiengesellschaft, die Anbieterin des postalischen Universaldienstes ist und deren Kapital vollständig von der öffentlichen Hand gehalten wird*
(Art. 43 EG und 49 EG; Richtlinie 97/67 des Europäischen Parlaments und des Rates)

2. *Rechtsangleichung — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge — Richtlinie 92/50 — Erbringung nicht reservierter Postdienste im Sinne der Richtlinie 97/67 — Vergabe außerhalb der Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge an eine staatliche Aktiengesellschaft, die Anbieterin des postalischen Universaldienstes ist und deren Kapital vollständig von der öffentlichen Hand gehalten wird*
(Richtlinie 92/50 des Rates; Richtlinie 97/67 des Europäischen Parlaments und des Rates)
3. *Freizügigkeit — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Erbringung nicht reservierter Postdienste im Sinne der Richtlinie 97/67 — Vergabe außerhalb der Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge an eine staatliche Aktiengesellschaft, die Anbieterin des postalischen Universaldienstes ist und deren Kapital vollständig von der öffentlichen Hand gehalten wird*
(Art. 12 EG, 43 EG, 49 EG und 86 EG; Richtlinie 97/67 des Europäischen Parlaments und des Rates)

1. Das Gemeinschaftsrecht ist dahin auszulegen, dass es einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die es den öffentlichen Verwaltungen erlaubt, außerhalb der Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge die Erbringung von Postdiensten, die im Einklang mit der Richtlinie 97/67 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität reserviert sind, einer staatlichen Aktiengesellschaft zu übertragen, deren Kapital vollständig von der öffentlichen Hand gehalten wird und die in diesem Staat Anbieterin des postalischen Universaldienstes ist.
- vieren, soweit es für die Aufrechterhaltung dieses Dienstes notwendig ist. Soweit daher Postdienste gemäß dieser Richtlinie einem einzigen Erbringer des Universaldienstes vorbehalten sind, sind solche Dienste notwendigerweise dem Wettbewerb entzogen, da kein anderer Wirtschaftsteilnehmer diese Dienste anbieten kann. Daher können die Gemeinschaftsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen, deren Hauptziel der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen und die Öffnung für einen unverfälschten Wettbewerb in allen Mitgliedstaaten ist, keine Anwendung finden.

(vgl. Randnrn. 39-41, Tenor 1)

Art. 7 dieser Richtlinie ermächtigt nämlich die Mitgliedstaaten, bestimmte Postdienste für den (die) Anbieter des postalischen Universaldienstes zu reser-

2. Die Richtlinie 92/50 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffent-

licher Dienstleistungsaufträge in der durch die Richtlinie 2001/78 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die es den öffentlichen Verwaltungen erlaubt, außerhalb der Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge die Erbringung von Postdiensten, die im Sinne der Richtlinie 97/67 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität nicht reserviert sind, einer staatlichen Aktiengesellschaft zu übertragen, deren Kapital vollständig von der öffentlichen Hand gehalten wird und die in diesem Staat Anbieterin des postalischen Universaldienstes ist, soweit die Vereinbarungen, auf die diese Regelung Anwendung findet, die in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 92/50 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in der durch die Richtlinie 2001/78 geänderten Fassung vorgesehene Schwelle erreichen und schriftliche entgeltliche Verträge im Sinne von Art. 1 Buchst. a der Richtlinie 92/50 in der durch die Richtlinie 2001/78 geänderten Fassung darstellen und nicht einen einseitigen Verwaltungsakt, der Verpflichtungen allein für den Anbieter vorschreibt und erheblich von den normalen Bedingungen des kommerziellen Angebots des Anbieters abweicht; dies zu prüfen ist Sache des vorliegenden Gerichts.

3. Die Art. 43 EG, 49 EG und 86 EG sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit und der Transparenz sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die es den öffentlichen Verwaltungen erlaubt, außerhalb der Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge die Erbringung von Postdiensten, die im Sinne der Richtlinie 97/67 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität nicht reserviert sind, einer staatlichen Aktiengesellschaft zu übertragen, deren Kapital vollständig von der öffentlichen Hand gehalten wird und die in diesem Staat Anbieterin des postalischen Universaldienstes ist, soweit die Vereinbarungen, auf die diese Regelung Anwendung findet, die in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 92/50 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in der durch die Richtlinie 2001/78 geänderten Fassung vorgesehene Schwelle nicht erreichen und nicht in Wirklichkeit einen einseitigen Verwaltungsakt darstellen, der Verpflichtungen allein für den Anbieter des postalischen Universaldienstes vorschreibt und erheblich von den normalen Bedingungen des kommerziellen Angebots dieses Anbieters abweicht; dies zu prüfen ist Sache des vorliegenden Gerichts.

(vgl. Randnrn. 54, 69, Tenor 2)

Im Übrigen ist eine Berufung auf Art. 86 Abs. 2 EG für die Rechtfertigung einer solchen nationalen Regelung nicht mög-

lich, soweit diese nicht reservierte Postdienste im Sinne der Richtlinie 97/67 betrifft.

Die Richtlinie 97/67 führt nämlich Art. 86 Abs. 2 EG in Bezug auf die Möglichkeit durch, bestimmte Postdienste dem Erbringer des postalischen Universaldienstes zu reservieren. Die Mitgliedstaaten haben jedoch nicht die Befugnis, nach Belieben die für die Anbieter des postalischen Universaldienstes im Sinne von Art. 7 der Richtlinie 97/67 reservierten Dienste zu

erweitern, da eine solche Erweiterung dem Zweck der Richtlinie zuwiderliefe, die darauf abzielt, im Postsektor eine schrittweise und kontrollierte Liberalisierung einzuführen, denn im Rahmen der Richtlinie 97/67 wird die Frage berücksichtigt, ob es notwendig ist, bestimmte Postdienste für den Anbieter des postalischen Universaldienstes zu reservieren, damit dieser Dienst zu wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen erbracht werden kann.

(vgl. Randnrn. 80-82, 85, 88, Tenor 3)